



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.

**S**o gleich nach der Ordnung von selbst sich versteht, daß dem Appellanten obliegt in der Justifications-Schriſt summam appellabilem vel revisibilem gebührend darzuthun; mithin auch in hoc puncto Formalia Appellationis vel Revisionis zu justificiren; So ist doch eine geraume Zeit her dieses von hiesigen Advocaten fast gänzlich aus der Acht gelassen worden;

Man findet verhalben nöthig/ solches denenselben nochmalen einzubinden/ mit der Verwarnung/ daß inskünftig derjenige Advocat, welcher verabsäumet / in der Justifications-Schriſt dieses Punct zu berühren, jederzeit mit Zwey Rthlr. Straffe belegen werden soll;

Insgleichen wird den Advocaten zur Verhaltungs-Nachricht noch und abermalen bekandt gemacht / daß ins künfftig wann nicht specificce auf alle und jede der Klage einverleibte Puncten und Umstände nach Anleitung des Codicis Part. 3. Tit. XI. Lis contestiret wird/ der Advocat oder Concipient juxta s̄phum 4tum citati Tituli in Fünff Rthlr. Straffe ohne Nachsehen und unsehbar fällig erkläret werden soll.

Signatum Cleve im Regierungs-Rath den 10. Decembris  
1749.

J. P. von Kaesfeld. von Koenen.

Gemeiner Bescheid/  
in puncto summæ appellabilis &c.

E. S. Hopp.



Einige Nachrichten von der Ordnung der Gesellschaften in der Provinz Brandenburg. Von dem Apollonischen in der Provinz Brandenburg. Von dem Apollonischen in der Provinz Brandenburg. Von dem Apollonischen in der Provinz Brandenburg.

Einige Nachrichten von der Ordnung der Gesellschaften in der Provinz Brandenburg. Von dem Apollonischen in der Provinz Brandenburg. Von dem Apollonischen in der Provinz Brandenburg.

Einige Nachrichten von der Ordnung der Gesellschaften in der Provinz Brandenburg. Von dem Apollonischen in der Provinz Brandenburg. Von dem Apollonischen in der Provinz Brandenburg.

Stamm der Gesellschaften. Von dem Apollonischen in der Provinz Brandenburg.

1779

### von dem Apollonischen in der Provinz Brandenburg

F. 2. Hoop.

Verlag des Apollonischen in der Provinz Brandenburg.





AN DER UNIVERSITÄT  
 STEPHAN BALSCH  
 OLLMUTHUS  
 PROFESSOR  
 DISPUTATION  
 D. B. ...  
 ...



Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

2011





**S**o gleich nach der Ordnung von selbst sich versteht, daß dem Appellanten obliege in der Justifications-Schrift summam appellabilem vel revisibilem gebührend darzuthun; mithin auch in hoc puncto Formalia Appellationis vel Revisionis zu justificiren; So ist doch eine geraume Zeit her dieses von hiesigen Advocaten fast adnulich aus der Acht gelassen worden;

alben nöthig/ solches denenselben nochmalen Berwarnung/ daß inskünftig derjenige Ad-  
räumet / in der Justifications-Schrift dieses jederzeit mit Zwey Rthlr. Straffe belegt

den Advocaten zur Verhaltungs-Nach-  
malen beandt gemacht / daß ins künfftig/  
auf alle und jede der Klage einverleibte Pun-  
nach Anleitung des Codicis Part. 3. Tit. XI.  
der Advocat oder Concipient juxta Sphum  
Fünff Rthlr. Straffe ohne Nachsehen und  
ret werden soll.

im Regierungs-Rath den 10. Decembris

n Raesfeld. von Koenen.

E. S. Hopp.

ilis &c.

